

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Josef Noggler
Bozen

Bozen, den 7. März 2019

LANDESGESETZENTWURF

Anpassung der Bestimmungen auf dem Gebiet der Nutzung öffentlicher Gewässer

Art. 1

Änderung des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7 „Bestimmungen auf dem Gebiet der Nutzung öffentlicher Gewässer“

1. Im Artikel 8 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7, in geltender Fassung, wird nach dem zweiten Satz folgender Satz hinzugefügt: „Davon ausgenommen sind Ausdehnungen des Nutzungszeitraumes von Konzessionen für Bewässerungs- und Frostschutzberegnung beschränkt auf den Zeitraum von 21 Tagen, wobei aber die Mitteilung laut Absatz 6 zu machen ist.“
2. In Artikel 8, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 30. September, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Buchstabe c) hinzugefügt: „Ausdehnungen des Nutzungszeitraumes von Konzessionen für Bewässerungs- und Frostschutzberegnung beschränkt auf den Zeitraum von 21 Tagen.“

Art. 2

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region kundgemacht. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.


L. Abg. Manfred Vallazza


Cons. Carlo Vettori